

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7478/J-NR/2015 betreffend Persönliche Assistenz in der Bildung, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 17. Dezember 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf der Grundlage des Rundschreibens Nr. 4/2013 erhalten im laufenden Schuljahr 2015/16 76 Schülerinnen und Schüler eine persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen (PAB).

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Rundschreibens Nr. 4/2013 eine persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen (PAB) erhielten bzw. erhalten, der Differenzierung nach Geschlecht, nach Bundesländern sowie nach Schultypen wird auf nachstehende Aufstellungen verwiesen:

Schuljahr	Gesamt	männlich	weiblich	AHS	BMHS
2013/2014	61	43	18	29	32
2014/2015	74	51	23	41	33
2015/2016	76	51	25	39	37

Schuljahr	Bgl.	Knt.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
2013/2014	1	7	7	1	1	28	2	2	12
2014/2015	3	7	10	0	2	31	3	2	16
2015/2016	4	5	13	0	0	31	3	3	17

Hinsichtlich einer Differenzierung nach weiteren Kriterien ist anzumerken, dass alle Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, für die das Bildungsministerium für Bildung und Frauen die Kosten einer persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen (PAB) trägt, eine Pflegestufe 3 oder höher aufweisen. Im Übrigen erfolgen keine Differenzierungen bzw. Auswertungen. Sie sind für die Zuerkennung von Leistungen der persönlichen Assistenz auch nicht erforderlich. Schülerinnen oder Schülern bzw. Studierenden werden – bei Vorliegen der Kriterien des Rundschreibens Nr. 4/2013 – Leistungen der persönlichen Assistenz im Rahmen

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

der budgetären Bedeckbarkeit grundsätzlich für die gesamte maximal zulässige gesetzliche Dauer ihrer Ausbildung an Bundesschulen zuerkannt. Die Schulstufe ist daher ebenso kein Kriterium für die Zuerkennung solcher Leistungen, wie die gewünschte Differenzierung nach deutscher bzw. nicht deutscher Muttersprache.

Zu Frage 3:

Leistungen der persönlichen Assistenz für körperbehinderte Schülerinnen oder Schüler bzw. Studierende an Bundesschulen werden aus den beim Detailbudget 30.01.02 (Regionale Schulverwaltung) insgesamt veranschlagten Mittelverwendungen bedeckt. Eine Veranschlagung auf spezifischen Voranschlagskonten ist haushaltrechtlich nicht geboten und erfolgt nicht. Für das Finanzjahr 2016 belaufen sich die Prognosen für einschlägige Auszahlungen auf rund EUR 1,6 Mio.

Zu Frage 4:

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wurden auf der Grundlage des Rundschreibens Nr. 4/2013 für die persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen (PAB) folgende Mittel in den Jahren 2013, 2014 und 2015 aufgewendet:

Finanzjahr	Betrag in EUR
2013	516.377,--
2014	1.120.808,--
2015	1.538.570,--

Zu Frage 5:

Ablehnungen erfolgten lediglich in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Rundschreibens Nr. 4/2013 nicht vorlagen wie zB. Privatschule, Schulveranstaltung, etc. Hinsichtlich der abgelehnten Anträge auf persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen (PAB) wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Schuljahr	Abgelehnte Anträge
2013/14	2
2014/15	2
2015/16	0

Zu Frage 6:

Alle Schülerinnen und Schüler, für die das Bildungsministerium für Bildung und Frauen die Kosten einer persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen (PAB) trägt, sind in die Pflegestufe 3 oder höher eingestuft. Es gelangen die Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz analog zur Anwendung.

Zu Fragen 7 und 8:

Gemäß Punkt 4 des Rundschreibens Nr. 4/2013 werden Leistungen der persönlichen Assistenz lediglich für die Zeit gewährt, während welcher sich die Schülerin oder der Schüler bzw. die Studierende oder der Studierende in der Einrichtung aufgrund des Stundenplanes bzw. der studienmäßigen Erfordernisse aufhält. Dies erfolgt mit Blick auf die Ermöglichung des

erfolgreichen Schulabschlusses. Die allfällige Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen steht diesem nicht entgegen.

Eine Unterstützung für den Schulweg im Ausmaß von höchstens 30 Minuten vor und nach dem Unterricht ist möglich. Damit soll die Unterstützung sichergestellt werden, die erforderlich ist, um allenfalls z.B. von der Bushaltestelle (oder vom Bahnhof bzw. vom Auto des Fahrtendienstes) in den Unterrichtsraum zu gelangen, Überbekleidung abzulegen und die Unterrichtsstunde vorzubereiten (z.B. Ausräumen der Schultasche). Im Übrigen fällt der Schulweg grundsätzlich nicht in das Aufgabengebiet der Schulverwaltung.

Zu Frage 9:

Bereits in den „Längerfristigen Schwerpunktsetzungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung 2014 – 2018“ (Rundschreiben Nr. 5/2014) wurde der Themenbereich „Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in allen Bildungsbereichen und Schularten“ unter den Leitprojekten und Ressortschwerpunkten aufgenommen und somit als Schwerpunktsetzung festgelegt. Die ebenfalls in den Schwerpunkten genannten Professionskompetenzen orientieren sich an den vom Qualitätssicherungsrat definierten „Professionellen Kompetenzen von Pädagog/innen – Zielperspektiven“, die ebenfalls eine inklusive Grundhaltung und Diversitätskompetenz in einem umfassenden Sinne beschreiben. Zur gezielten Lehrkräfteweiterbildung im Sonderpädagogischen Bereich werden bundesweite Lehrgangsangebote (hier insbesondere Hochschullehrgänge (HSL) in den Bereichen „Blinden/Sehbehindertenpädagogik, Hörgeschädigtenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Heilstättenpädagogik) zentral vom Bundesministerium für Bildung und Frauen finanziert und über die Pädagogischen Hochschulen organisiert und durchgeführt.

Zur Unterstützung von gehörlosen Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern finanziert.

Im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bestehen bei den humanberuflichen Schulen Fortbildungsangebote zum Thema „Inklusion“ sowie im Bereich der Berufsschulen Lehrgänge für „Integrative Berufsausbildung“ an den Pädagogischen Hochschulen.

Mit Beschluss des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen vom 11. Juli 2013, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wurden, wurde inklusive Pädagogik in mehrfacher Hinsicht in der neuen Ausbildung für alle Pädagoginnen und Pädagogen verankert.

Bereits die Anforderungen an die Eignung für ein Lehramtsstudium im Rahmen der neuen Ausbildung sehen vor, dass die Auswahl der Studierenden den Zielsetzungen des Lehrberufs hinsichtlich Diversität und Inklusion Rechnung trägt.

Grundsätzlich wird in Bezug auf alle Studienangebote die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzlich verankert, indem die Curricula der Bachelor- und Masterstudien die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten und Inklusive Pädagogik in einem angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen haben.

Ein Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung überprüft die Curricula hinsichtlich der beruflichen Vorgaben (Kompetenzkatalog, Qualifikationsprofil,

Anstellungserfordernisse) und sichert damit auch die erforderliche Abstimmung im Hinblick auf inklusive Bildung.

Darüber hinaus wurde die Pädagogische Hochschule Oberösterreich vom Bundesministerium für Bildung und Frauen im August 2013 mit der Führung eines Bundeszentrums für „Inklusive Bildung und Sonderpädagogik“ beauftragt, um die Bereiche der Inklusiven Bildung und der Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen zu stärken und im Rahmen der „Pädagog/inn/enbildung Neu“ künftig auch mit den Universitäten weiterzuentwickeln.

Zu Frage 10:

Das genannte Rundschreiben ist in den Inklusiven Modellregionen bzw. in Modellregionen der gemeinsamen Schule uneingeschränkt gültig. Sofern die im Rundschreiben für die Zuerkennung von Leistungen der persönlichen Assistenz festgelegten Kriterien erfüllt sind, ist der Standort der Schule unerheblich.

Zu Frage 11:

Allfällige Unterstützungssysteme der Bundesländer sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Zu Fragen 12 bis 15:

Da im Rahmen der Planstellenzuteilung für die Schulbereiche der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) in den Informationssystemen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen eine Verknüpfung zwischen bestimmten Kategorien von Schülerinnen und Schülern wie zB. Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen und dem Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern mit entsprechenden Ausbildungen nicht vorgesehen ist, kann keine detaillierte Beantwortung der Fragestellung erfolgen. Zusätzlich wird bemerkt, dass die Thematik von Kindern mit besonderen Bedürfnissen an den AHS und BMHS keine gesonderte Ressourcenkategorie darstellt, sondern grundsätzlich über die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen im Rahmen der Werteinheitenzuteilung an die Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien erfolgt.

Um die bessere Integration von körper- und sinnesbehinderten Kindern an AHS und BMHS zu fördern, stellt das Bundesministerium für Bildung und Frauen ein Abrufkontingent an Werteinheiten (WE) den Landesschulräten bzw. Stadtschulrat für Wien zur Verfügung. Aus diesem Abrufkontingent wurde in den Schuljahren 2010/11 rd. 898 WE, 2011/12 rd. 1.094 WE, 2012/13 rd. 1.060 WE, 2013/14 rd. 1.332 WE und 2014/15 rd. 1.374 WE beantragt und genehmigt.

Sofern die vorstehend angeführten Maßnahmen im Rahmen der Werteinheitenzuteilung für den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern mit entsprechenden Ausbildungen ausgeschöpft worden sind und eine weitere Unterstützung erforderlich ist, erfolgte seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen in einzelnen Fällen die Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

Bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Hörbehinderungen durch Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. Gebärdensprachdolmetscher handelt es sich um eine

Maßnahme, die stets nach individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers (ua. Grad der Hörschädigung) getroffen werden muss.

Zu Frage 16:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat die partizipative Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im österreichischen Schulwesen lanciert. Die letzte Dialogrunde hat im Rahmen einer Enquete zum Thema „Ein System im Wandel - Entwicklung Inklusiver Modellregionen“ am 22. April 2015 im Bundesministerium für Bildung und Frauen mit ca. 130 Personen (Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis, aus der Wissenschaft, aus der Schulverwaltung, aus der Zivilgesellschaft, ...) stattgefunden. Die Dokumentation dieser Veranstaltung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.bmbf.gv.at/schulen/sb/enquete_inklusive_modellregion.html

In Umsetzung des Regierungsprogramms und des NAP-Behinderung wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im September 2015 eine Richtlinie zur Entwicklung Inklusiver Modellregionen erarbeitet mit dem Ziel, die pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung inklusiver Modellregionen festzulegen und damit Orientierung für die Länder zu schaffen.

In der ersten Umsetzungsphase ab dem Schuljahr 2015/16 starten die Bundesländer Kärnten, Steiermark und Tirol mit dem Aufbau Inklusiver Modellregionen nach der genannten Richtlinie.

Weiters werden seitens der Pädagogischen Hochschulen Fortbildungsveranstaltungen bzw. Lehrgänge zur Thematik Inklusion etc. bei Bedarf angeboten. Ebenso wurde in der neuen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung die Inklusive Pädagogik verankert.


Zu Frage 17:

Die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung an Österreichs Schulen liegt im Aufgabenbereich der Schulaufsicht. Jedes Bundesland verfügt über einen Landesschulinspektor, eine Landesschulinspektorin für Sonderpädagogik und inklusive Bildung, das Burgenland über einen Pflichtschulinspektor. Darüber hinaus werden im Rahmen des Reformvorhabens „Inklusive Modellregionen“ zusätzlich Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Unterstützung der Schulen eingesetzt. Im Zusammenhang mit der Verankerung des Themas „Inklusion“ im österreichischen Bildungssystem darf auf die Initiative SQA „Schulqualität Allgemeinbildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hingewiesen werden. Im Rahmen dieser Initiative, welche durch pädagogische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu bestmöglichen Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen beitragen soll, wird ein besonderes Augenmerk auf das Thema Inklusion gelegt. Hier darf insbesondere die Verankerung des Themas in allen Entwicklungsplänen (Entwicklungspläne der einzelnen Schulen, Regionen, Länder und des Bundes) erwähnt werden.

Ferner darf auf QIBB (Qualitätsinitiative BerufsBildung) verwiesen werden, wo etwa für den Bereich der kaufmännischen Schulen in einigen Qualitätsfeldern und Teilzielen die Inklusion von benachteiligten Schülerinnen und Schülern mit Maßnahmen definiert ist.

Wien, 17. Februar 2016
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	q+tS9L99TmFrnPBW5mf9wmmOIL6VyFJWo8pd7vBfsmbrfFdWSnGkyrrhvlyWX5PmVlcrCOZ9TC3g1ss+1o8tVunLMm5J9Tehw3cncVXiPteoeZekbTwEczvUoHLyx+FjaM9BZ2rmGqGUfrJ82nKDS0icPw7jcixjKlavUtH5lPŠfupPzfHirtaoDQBzGN99vZ4H4rPCN9lQHuiBEkBGW8XyV1HbkP0VWmlZFLc55D1n/4K7fOZ3eLIGMEoBuOZd6l09qGQi1QBSg0tjNTHu1021mxVptrWgtsytwWrxHs/CXy+8JmzMQVcQEdn70ShDpSa+DIWP0J4fFbUm0oQzaQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2016-02-17T16:50:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	